

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1987	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Mai 1987	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 87	Gesetz über die Statistik im Land Hessen (Hessisches Landesstatistikgesetz) GVBl. II 300-31	67
22. 4. 87	Verordnung über die berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern GVBl. II 322-98	73
23. 4. 87	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags Ändert GVBl. II 12-7	80

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Statistik im Land Hessen
(Hessisches Landesstatistikgesetz – HessLStatG)***

Vom 19. Mai 1987

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Durchführung der Statistiken im Lande Hessen

1. auf Grund von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsvorschriften des Bundes,
2. auf Grund dieses Gesetzes und anderer Rechtsvorschriften des Landes,
3. von Kommunalstatistiken,
4. von Geschäftsstatistiken,
5. von Umfragen, die mit statistischen Erhebungen verbunden sind (Statistische Umfragen).

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Errichtung und den Betrieb von statistischen Datenbanken von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen.

*) GVBl. II 300-31

§ 2

Statistisches Landesamt

(1) Das Statistische Landesamt ist eine obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten.

(2) Das Statistische Landesamt hat in Hessen vorbehaltlich der Regelungen des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke

1. Statistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn und soweit es in einem Landes- oder Bundesgesetz oder durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften bestimmt ist,
2. Statistiken methodisch und technisch vorzubereiten und weiterzuentwickeln,
3. statistische Umfragen durchzuführen,
4. statistische Ergebnisse in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für das Land zusammenzustellen und auszuwerten sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,

5. volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen für Landeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
6. Zusatzaufbereitungen für Landes- zwecke und Sonderaufbereitungen für wissenschaftliche und planerische Zwecke durchzuführen,
7. Prognose- und Modellberechnungen für Planungs- und Entscheidungszwecke im Benehmen mit dem Planungsträger durchzuführen,
8. die Sekretariatsgeschäfte des Statistischen Koordinierungsausschusses zu führen,
9. die Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen
 - a) bei der Durchführung von Statistiken,
 - b) bei der Verwendung von verfügbaren statistischen Daten zu beraten und zu unterstützen,
10. sonstige durch Rechtsvorschriften oder auf Grund einer Rechtsvorschrift übertragene Aufgaben wahrzunehmen.

§ 3

Statistischer Koordinierungsausschuß

(1) Beim Statistischen Landesamt besteht ein Statistischer Koordinierungsausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus:

dem Präsidenten des Statistischen Landesamtes als Vorsitzenden,

einem Vertreter der Staatskanzlei und je einem Vertreter der Ministerien,

einem Vertreter des Hessischen Datenschutzbefauftragten,

einem Vertreter des Direktors des Landespersonalamtes,

je einem Vertreter des Hessischen Städtetages, des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes,

einem Vertreter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses kann, falls gewichtige Gründe es erfordern, nach Zustimmung des Ausschusses und der obersten Landesbehörde weitere Mitglieder benennen.

(3) Der Ausschuß kann zu seinen Beratungen Sachverständige, insbesondere die Sachbearbeiter bestimmter Statistiken, sowie Vertreter der Wirtschaft, der zu befragenden Personen, Unternehmen, Betriebe und sonstiger an der Statistik interessierter Stellen hinzuziehen.

(4) Die Geschäfte des Ausschusses werden vom Statistischen Landesamt geführt.

(5) Dem Ausschuß obliegt im Rahmen der amtlichen Statistik die Koordinierung von statistischen Erhebungen. Darüber hinaus berät er in methodischen und technischen Fragen die für die Durchführung von Statistiken zuständigen Stellen.

(6) Der Ausschuß ist zu allen grundsätzlichen Fragen auf statistischem Gebiet zu hören. Zum Zwecke der Koordinierung der statistischen Arbeiten in Hessen kann der Ausschuß die Einstellung statistischer Erhebungen, die Abänderung oder Ergänzung der Aufbereitung des Erhebungsmaterials vorschlagen.

(7) Wiederkehrend erstellte Geschäftsstatistiken von Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen des Landes bedürfen der Beratung im Koordinierungsausschuß.

§ 4

Mitwirkung öffentlicher Stellen

(1) Die Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und der Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sind verpflichtet, dem Statistischen Landesamt im Rahmen von statistischen Erhebungen, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind, die erforderlichen Daten und Auskünfte unentgeltlich zu übermitteln, soweit nicht Rechtsvorschriften einer Übermittlung entgegenstehen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen unterrichten das Statistische Landesamt auf Anforderung über die von ihnen wiederkehrend erstellten Statistiken nach Art und Verwendungszweck.

(3) Die Gemeinden und Landkreise nehmen Aufgaben bei der Durchführung von Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nm. 1 und 2 zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Art und Umfang der Aufgaben bei der Durchführung dieser Statistiken zu regeln.

§ 5

Erhebungsbeauftragte

(1) Werden zur Durchführung einer Statistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden, wenn auf Grund der beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden könnten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung der statistischen Geheimhaltung und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstelle zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Die Erhebungsbeauftragten sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 6

Vergabe statistischer Arbeiten

(1) Bei der Durchführung von amtlichen Statistiken kann das Statistische Landesamt einzelne Arbeiten an Dritte übertragen, sofern sichergestellt ist, daß die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der statistischen Geheimhaltung eingehalten werden. Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist von der Verarbeitung statistischer Daten im Auftrag zu unterrichten.

(2) Gemeinden, Landkreise, sonstige Gemeindeverbände und Zweckverbände können unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen einzelne Arbeiten an Dritte übertragen. Der örtliche Datenschutzbeauftragte ist von der Verarbeitung statistischer Daten im Auftrag zu unterrichten.

§ 7

Landesstatistiken

(1) Landesstatistiken werden, soweit in diesem Gesetz oder in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Gesetz angeordnet.

(2) Die eine Landesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muß die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art und Weise der Durchführung, die Berichtszeit, die Periodizität, den Kreis der zu Befragenden und im Falle der Auskunftspflicht die Gestaltung der Erhebungsvordrucke bestimmen. Darüber hinaus ist zu regeln, ob im Einzelfall eine Auskunftspflicht besteht und wer die Kosten zu tragen hat. Laufende Nummern und Ordnungsnummern sind nur dann zu bestimmen, wenn sie Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

(3) Landesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, bedürfen keiner Anordnung durch Rechtsvorschrift. Vor der Durchführung einer Landesstatistik, die nicht durch Rechtsvorschrift angeordnet ist, ist der Statistische Koordinierungsausschuß anzuhören.

§ 8

Befristete Statistiken

Die Landesregierung wird ermächtigt, Statistiken mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren durch Rechtsverordnung anzunordnen, wenn die Ergebnisse der Statistik zur Erfüllung bestimmter zum Zeitpunkt der Erhebung festliegender Planungsaufgaben erforderlich sind und die Erhebung einen begrenzten Personenkreis umfaßt.

§ 9

Aussetzung und Einschränkung von Landesstatistiken

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung oder die Erhebung einzelner Sachverhalte einer landesrechtlich angeordneten Statistik auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche oder rechtliche Voraussetzungen für die Statistik entfallen sind. Die Landesregierung wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung von der in einer Rechtsvorschrift vorgesehenen Befragung mit Auskunftspflicht zu einer Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn und soweit ausreichende Ergebnisse einer Landesstatistik auch durch Befragung ohne Auskunftspflicht erreicht werden können.

§ 10

Statistische Umfragen

(1) Die Landesregierung kann die Durchführung statistischer Umfragen ohne Auskunftspflicht durch das Statistische Landesamt anordnen, soweit dies für Zwecke der Vorbereitung und Begründung politischer Entscheidungen sowie von Gesetzentwürfen erforderlich ist.

(2) Statistische Umfragen dürfen jeweils bis zu 3 000 Befragte umfassen.

(3) Die Landesregierung kann innerhalb von fünf Jahren seit der erstmaligen Durchführung einer statistischen Umfrage nach Abs. 1 deren Wiederholung zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs anordnen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für kommunale statistische Umfragen, wenn der Gemeindevorstand die Notwendigkeit für eine kommunale statistische Umfrage festgestellt hat und die statistische Geheimhaltung nach § 12 Abs. 3 bis 5 gewährleistet ist.

§ 11

Geschäftsstatistiken

(1) Geschäftsstatistiken sind Statistiken, deren Unterlagen ausschließlich im Geschäftsgang der Gerichte und der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Kreise und der der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Personen des öffentlichen Rechts anfallen, soweit sie bei der Behörde oder Stelle geführt werden, bei der oder in deren Geschäftsbereich die Aufzeichnungen vorhanden sind.

(2) Statistiken nach Abs. 1 bedürfen keiner Anordnung durch Rechtsvorschrift. Die statistische Aufbereitung dieser Daten kann mit Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde ganz oder teilweise dem Statistischen Landesamt

übertragen werden. Das Statistische Landesamt ist mit Einwilligung der zuständigen obersten Landesbehörde berechtigt, aus aufbereiteten Daten der Geschäftsstatistiken statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

(3) Besondere Regelungen in einer Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

§ 12

Kommunalstatistiken

(1) Die Gemeinden sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kommunale Statistiken durchzuführen, wenn die für ihren Zuständigkeitsbereich benötigten statistischen Einzelangaben vom Statistischen Landesamt in dem erforderlichen Umfang nicht übermittelt werden können. Die Gemeinden regeln die Einzelheiten der Durchführung durch Satzung, die den Anforderungen von § 7 Abs. 2 und § 13 genügen muß.

(2) Die Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 ist Voraussetzung für eine Übermittlung statistischer Einzelangaben an die Gemeinden sowie für die Durchführung kommunaler Statistiken. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Einzelangaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078).

(3) Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden einer Stelle innerhalb der Gemeindeverwaltung übertragen, die organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen getrennt und räumlich sowie personell abgeschottet ist. Sie darf über Aufgaben der amtlichen Statistik sowie der Kommunalstatistik hinaus keine auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgabe wahrnehmen.

(4) Für statistische Zwecke können die Gemeinden Einzelangaben aus anderen Verwaltungsbereichen an die Statistikstelle zur statistischen Auswertung übermitteln, soweit dies zur Gewinnung statistischer Informationen nach Abs. 1 erforderlich und durch entgegenstehende einzelgesetzliche Übermittlungsverbote nicht ausgeschlossen ist. Regelmäßige Übermittlungen sind nur auf Grund einer Satzung nach Abs. 1 zulässig.

(5) Statistische Einzelangaben in der Gemeinde unterliegen den Vorschriften über die statistische Geheimhaltung nach § 16 dieses Gesetzes und den entsprechenden Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes. Dies gilt auch gegenüber anderen Stellen der Gemeindeverwaltung.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden für die Durchführung von Statistiken nach § 11 keine Anwendung.

(7) Gemeinden, die auf Grund ihrer Größe nicht in der Lage sind, die Voraussetzungen der Abs. 3 bis 5 zu erfüllen,

können sich der Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit nach Maßgabe des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), bedienen.

(8) Für Landkreise, sonstige Gemeindeverbände und Zweckverbände gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(9) Die Körperschaften öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt, Statistiken auf freiwilliger Basis zu erstellen. Sie können unter der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 statistische Arbeiten an Dritte vergeben. Im übrigen sind § 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Auskunft des Befragten bei einer statistischen Erhebung

(1) Landesstatistiken werden grundsätzlich ohne Auskunftspflicht der zu Befragenden durchgeführt. Durch die eine Landesstatistik anordnende Rechtsvorschrift können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, die Behörden des Landes, der Landkreise und Gemeinden zur Beantwortung der gestellten Fragen verpflichtet werden, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß ausreichende Ergebnisse durch Befragung ohne Auskunftspflicht nicht erreicht werden können.

(2) Besteht eine Auskunftspflicht, dann ist die Antwort wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von dem Statistischen Landesamt gesetzten Frist zu erteilen. Sind für die Beantwortung Erhebungsvordrucke vorgesehen, dann sind die Antworten auf diesen Erhebungsvordrucken ordnungsgemäß sowie für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen. Sind Erhebungsbeauftragte eingesetzt und besteht keine anderweitige gesetzliche Regelung, so kann der Auskunftspflichtige die Auskunft auch schriftlich erteilen und dem Erhebungsbeauftragten aushändigen oder der Erhebungsstelle im verschlossenen Umschlag aushändigen oder übersenden.

§ 14

Unterrichtung

- (1) Der Befragte ist zu unterrichten über
1. die Rechtsgrundlage der jeweiligen Statistik,
 2. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
 3. bei Erhebungen mit Auskunftspflicht über deren Umfang,
 4. die bei der Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale,
 5. die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale,

6. die statistische Geheimhaltung,
7. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten,
8. Bedeutung und Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern.

(2) Im Falle der Auskunftspflicht hat die Unterrichtung schriftlich zu erfolgen.

§ 15

Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Die für die Landes- oder Kommunalstatistik erhobenen Einzelmerkmale dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz oder durch eine andere eine Landes- oder Kommunalstatistik anordnende Rechtsvorschrift festgelegten Zwecken.

(2) Erhebungsmerkmale sind zur statistischen Verwendung bestimmte Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Hilfsmerkmale dienen der technischen Durchführung von Statistiken. Soweit durch Rechtsvorschrift zugelassen, dürfen Hilfsmerkmale als Grundlage für weitere Erhebungen verwendet werden.

(3) Soweit nicht eine Rechtsvorschrift nach Abs. 2 Satz 2 etwas anderes bestimmt, sind die Hilfsmerkmale zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(4) Dürfen die Hilfsmerkmale als Grundlage für weitere Erhebungen verwendet werden, dann sind sie zu dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren. Sie sind zu löschen, sobald und soweit sie für nachfolgende Erhebungen nicht mehr benötigt werden.

(5) Laufende Nummern und Ordnungsnummern sind keine Hilfsmerkmale im Sinne dieses Gesetzes. Sie dienen der technischen Durchführung der Erhebungen und bedürfen einer gesetzlichen Grundlage nur dann, wenn sie Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

§ 16

Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Statistik nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Statistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch eine besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Befragter oder Betroffener ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben ist zulässig, soweit

1. der Befragte oder der Betroffene in die Übermittlung oder Veröffentlichung schriftlich eingewilligt hat, oder

2. die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer amtlichen Statistik betrauten Personen und Stellen für die Erstellung der Statistik erforderlich ist, oder
3. die Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(3) Einzelangaben dürfen übermittelt werden, wenn sie so anonymisiert sind, daß die Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind. Wenn sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können, dürfen sie für bestimmte wissenschaftliche Vorhaben an Amtsträger und dem öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Abs. 4 Satz 1 in Hochschulen und sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden.

(4) Personen, die Einzelangaben nach Abs. 3 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5 §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353 b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(5) Für ausschließlich statistische Zwecke darf das Statistische Landesamt an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden, sonstiger Gemeindeverbände und Zweckverbände Einzelangaben übermitteln, wenn die Übermittlung in einer eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift vorgesehen ist sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Angaben bestimmt sind.

(6) Soweit eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt, kann das Statistische Landesamt auf Anforderung der für Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörde Einzelangaben übermitteln, wenn beim Empfänger die statistische Geheimhaltung durch personelle, organisatorische und räumliche Abschottung gewährleistet ist. Eine Zweckentfremdung dieser Einzelangaben zu anderen als planerischen Zwecken ist untersagt. Die Verarbeitung statistischer Einzelangaben durch die Landesplanungsbehörde darf nicht zu unmittelbaren Maßnahmen gegen Betroffene führen. Veröffentlichungen statistischer oder planerischer Angaben durch die Landesplanungsbehörde dürfen keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen zulassen.

(7) Die übermittelten Angaben dürfen von dem Empfänger nur für Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt

worden sind. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 sind sie zu löschen, sobald das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt ist. Bei den Stellen, denen Einzelangaben übermittelt werden, muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Abs. 4 Satz 1 Empfänger von Einzelangaben sind.

(8) Die Übermittlung von Einzelangaben ist nach Inhalt, Empfänger, Datum und Zweck der Weitergabe vom Statistischen Landesamt aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 17

Kosten der Erhebungen

Die Kosten der Landesstatistik und der statistischen Umfragen werden vom Land getragen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Kosten der Kommunal- und Geschäftsstatistiken trägt die jeweils anordnende Stelle.

§ 18

Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Landesstatistiken oder Kommunalstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

§ 19

Strafvorschrift

Wer entgegen § 18 Einzelangaben aus durch Rechtsvorschrift angeordneten Landesstatistiken oder Kommunalstatistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Falle einer auf Grund dieses Gesetzes durch Rechtsvorschrift angeordneten Statistik mit Auskunftspflicht

1. eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
2. die Antworten auf den vorgesehenen Erhebungsvordruck nicht in der vorgesehenen Weise erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 21

Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung bei der Durchführung von Landes- und Kommunalstatistiken, die auf Grund dieses Gesetzes durch Rechtsvorschrift mit Auskunftspflicht angeordnet sind, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

Aufhebungsvorschrift

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesstatistikgesetz vom 11. März 1987 (GVBl. I S. 39)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 23

Übergangsvorschrift

Auf Landes- und Kommunalstatistiken, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes durchgeführt werden, finden §§ 7, 8, 10 und 12 bis zum 1. Mai 1989 keine Anwendung.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Mai 1987

Der Hessische Ministerpräsident

Dr. Wallmann

¹⁾ GVBl. II 300-30

**Verordnung
über die berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung
zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern*)**

Vom 22. April 1987

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Die berufspädagogische Ausbildung

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Zulassung
- § 3 Ausbildungsbereiche, Dauer und Form der Ausbildung
- § 4 Die Seminausbildung
- § 5 Klausuren
- § 6 Die unterrichtspraktische Ausbildung
- § 7 Lehrproben
- § 8 Halbjahresberichte, unterrichtspraktische Arbeit, Beurteilung des unterrichtspraktischen Ausbildungsstandes

Zweiter Abschnitt

Die Prüfung

- § 9 Zweck
- § 10 Zeit und Ort
- § 11 Prüfungsausschuß
- § 12 Meldung
- § 13 Prüfungsteile, Prüfungstermine
- § 14 Der unterrichtspraktische Teil
- § 15 Das Prüfungsgespräch
- § 16 Einzelbewertung
- § 17 Gesamtbewertung
- § 18 Rücktritt
- § 19 Wiederholungsprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Niederschriften

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Aufhebung früherer Vorschriften
- § 24 Inkrafttreten

Auf Grund des § 13 Abs. 4 und des § 17 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 101), in Verbindung mit der Übertragungsverordnung vom 27. Juli 1961 (GVBl. I S. 117), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Die berufspädagogische Ausbildung

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die berufspädagogische Ausbildung soll den Fachlehreranwärter für seine Tätigkeit in der Schule befähigen. Sie wird bestimmt durch den allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen und die besonderen Aufgaben der Schulformen.

*) GVBl. II 322-98

§ 2

Zulassung

(1) Zur berufspädagogischen Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. mindestens das vierundzwanzigste und höchstens das vierzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. mindestens das Abschlußzeugnis der Realschule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß besitzt;
3. a) eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und
eine mindestens dreisemestrige Fachschule, die auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufbaut, erfolgreich beendet hat oder eine einschlägige Meisterprüfung bestanden hat oder
b) eine Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung abgeschlossen hat und
die staatlichen Prüfungen für Lehrer der Kurzschrift, für Lehrer des Maschinenschreibens und für Lehrer der Bürotechnik bestanden hat.

Der Kultusminister kann die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen mit den vorstehenden in Nr. 3 genannten Prüfungen feststellen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist mit den erforderlichen Unterlagen an den Regierungspräsidenten zu richten.

(3) Über die Zulassung zur berufspädagogischen Ausbildung entscheidet der Kultusminister. Bei der Entscheidung sind die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, der Bedarf in den einzelnen Fachrichtungen sowie die allgemeine und die fachliche Eignung des Bewerbers zu berücksichtigen. Die Eignung des Bewerbers ist durch ein Auswahlverfahren festzustellen. Die Einstellung geeigneter Bewerber ist abhängig vom Bedarf; das Nähere regelt der Kultusminister.

§ 3

Ausbildungsbereiche,
Dauer und Form der Ausbildung

(1) Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer werden für die Berufsfelder

- Metalltechnik
- Elektrotechnik
- Bautechnik
- Holztechnik
- Drucktechnik
- Chemie, Physik und Biologie
- Wirtschaft und Verwaltung
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Gesundheit
- Textiltechnik und Bekleidung

Körperpflege

Agrarwirtschaft

Farbtechnik und Raumgestaltung

sowie für den Bereich der sozialpflegerischen Berufe ausgebildet. Über die Zulassung zur Ausbildung in weiteren Bereichen entscheidet der Kultusminister.

(2) Die berufspädagogische Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie erfolgt an berufspädagogischen Fachseminaren für arbeitstechnische Fächer, die vom Kultusminister errichtet werden und den Regierungspräsidenten unterstellt sind. Die Aufnahme in die Ausbildung erfolgt in der Regel jeweils zum Schuljahresbeginn.

(3) Die berufspädagogische Ausbildung gliedert sich in

1. die Seminarbildung,
2. die unterrichtspraktische Ausbildung.

§ 4

Die Seminarbildung

(1) Die Seminarbildung erfolgt in der Regel an zwei Tagen jeder Unterrichtswoche.

(2) In der Seminarbildung stehen die Didaktik und Methodik des arbeitstechnischen Unterrichts sowie die Grundlagen der Berufs- und Arbeitspädagogik und der pädagogischen Psychologie im Mittelpunkt der Ausbildung. Ergänzend sind die Bereiche Sonderpädagogik, Schulrecht sowie Politik und Wirtschaft in die Ausbildung einzubeziehen.

(3) Der Leiter des berufspädagogischen Fachseminars ist für die Ausbildung verantwortlich. Er kann dem stellvertretenden Leiter des berufspädagogischen Fachseminars oder einem Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragten einzelne ihm vorbehaltenen Aufgaben übertragen. Seine Gesamtverantwortung für die berufspädagogische Ausbildung bleibt unberührt.

(4) Aufgabe der Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragten ist die Ausbildung der Fachlehreranwärter in den in Abs. 2 genannten Fachgebieten.

(5) Die Leiter der berufspädagogischen Fachseminare und die Fachleiter werden vom Kultusminister bestellt. Die Ausbildungsbeauftragten werden vom Regierungspräsidenten bestellt.

§ 5

Klausuren

(1) Im vierten Ausbildungsjahr hat der Fachlehreranwärter zwei jeweils dreistündige Klausurarbeiten anzufertigen, und zwar eine aus dem Bereich der Berufs- und Arbeitspädagogik sowie der pädagogischen Psychologie und eine aus dem fachdidaktischen und fachmethodischen Bereich, in dem der Anwärter ausgebildet wird. Termine und Themen für die Klausurarbeiten werden von dem Leiter des berufspädagogischen Fachseminars festgesetzt.

(2) Sofern ein Fachlehreranwärter während der Klausurarbeiten unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht, zu täuschen versucht oder Beihilfe zu einer Täuschung leistet, entscheidet der Leiter des berufspädagogischen Fachseminars nach Anhörung des Fachlehreranwärters, ob die Klausurarbeit anerkannt werden kann, ob sie unter Aufsicht mit einem neuen Thema zu wiederholen ist oder der Fachlehreranwärter das vierte Ausbildungshalbjahr wiederholen muß. Diese Bestimmungen sind den Fachlehreranwärtern vor Beginn der Klausurarbeiten bekanntzugeben; die Bekanntgabe ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Jede Klausurarbeit wird von zwei vom Leiter des berufspädagogischen Fachseminars bestimmten Fachleitern oder Ausbildungsbeauftragten beurteilt. Die Beurteilungen sind in Notenvorschlägen zusammenzufassen. Gemäß den Notenvorschlägen der beiden Gutachter bewertet der Seminarleiter jede Klausur mit einer Note nach § 16 Abs. 1. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Leiter des berufspädagogischen Fachseminars nach Anhörung der beiden Gutachter.

(4) Ist eine der beiden Klausurarbeiten mindestens mit „ausreichend“ und die andere mit „mangelhaft“ bewertet worden, so kann der Fachlehreranwärter eine weitere Klausurarbeit aus dem Bereich anfertigen, in dem seine Leistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde. In diesem Falle gilt nur das Ergebnis der weiteren Klausur.

§ 6

Die unterrichtspraktische Ausbildung

(1) Die unterrichtspraktische Ausbildung erfolgt in einer Ausbildungsschule in Zusammenarbeit mit dem berufspädagogischen Fachseminar an drei Tagen jeder Unterrichtswoche.

(2) Ausbildungsschulen sind die von den Regierungspräsidenten bestimmten Berufsschulen, denen in der Regel berufliche Vollzeitschulen angeschlossen sind. Bei der Ausbildung im landwirtschaftlichen Fachbereich können auch landwirtschaftliche Fachschulen als Ausbildungsschulen bestimmt werden.

(3) In der unterrichtspraktischen Ausbildung soll der Fachlehreranwärter durch Hospitation am gesamten Unterricht in verschiedenen Klassen unterschiedlicher Schulformen in die Schulwirklichkeit eingeführt werden und die praktischen Aufgaben kennenlernen, die dem Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer gestellt sind. Er soll unter Aufsicht eines erfahrenen Lehrers Unterrichtsübungen im arbeitstechnischen Unterricht einschließlich praxisnaher Demonstrationen und Schülerübungen in verschiedenen Klassen durchführen und mit der Pflege und Instandhaltung der Fachräume und ihrer Einrichtungen vertraut gemacht werden.

(4) Der Leiter der Ausbildungsschule beauftragt nach Anhörung des Fachlehreranwärters einen im arbeitstechnischen Unterricht erfahrenen Lehrer als Mentor. Der Mentor ist Berater des Fachlehreranwärters in allen Angelegenheiten des Schullebens, er unterstützt und berät ihn während der unterrichtspraktischen Ausbildung.

(5) Der Fachlehreranwärter hospitiert im ersten Monat der unterrichtspraktischen Ausbildung im Unterricht des Mentors und anderer vom Leiter der Ausbildungsschule bestimmten Lehrer zwölf Wochenstunden, in der folgenden Zeit sechs Wochenstunden, im letzten Ausbildungsjahr drei Wochenstunden. Der Fachlehreranwärter hat vom zweiten Monat der unterrichtspraktischen Ausbildung an sechs Wochenstunden, vom zweiten Halbjahr des ersten Ausbildungsjahres an zehn Wochenstunden und im zweiten Halbjahr des zweiten Ausbildungsjahres sechs Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterrichts zu erteilen. Davon sind in der Regel vier Wochenstunden in Klassen des Mentors bei dessen Anwesenheit zu erteilen. Der Fachlehreranwärter wird während der Ausbildung in der Regel im ersten Jahr mit sechs Wochenstunden, im zweiten mit drei Wochenstunden zur Pflege und Instandhaltung der Fachräume, ihrer Einrichtungen und zur Herstellung von Arbeitsmitteln herangezogen.

(6) Während der unterrichtspraktischen Ausbildung hat der Fachlehreranwärter nach Möglichkeit an den Veranstaltungen der Ausbildungsschule teilzunehmen.

(7) Der Leiter der Ausbildungsschule hat den Fachlehreranwärter mit den Grundlagen der Schulorganisation und Schulverwaltung bekannt zu machen. Er ist für die unterrichtspraktische Ausbildung an der Schule verantwortlich.

§ 7

Lehrproben

(1) Der Fachlehreranwärter hat während der unterrichtspraktischen Ausbildung, jedoch frühestens nach dem ersten Ausbildungshalbjahr, drei Lehrproben in arbeitstechnischen Fächern zu halten. Termine, Themen und Dauer der Lehrproben werden von dem Fachlehreranwärter nach Abstimmung mit dem Mentor vorgeschlagen und vom Leiter der Ausbildungsschule oder seinem Vertreter im Benehmen mit dem Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars oder seines Vertreters festgesetzt und dem Fachlehreranwärter eine Woche vorher mitgeteilt.

(2) An der Lehrprobe nehmen in der Regel der Leiter der Ausbildungsschule oder sein Vertreter, der Mentor und ein Vertreter des Berufspädagogischen Fachseminars teil. Die der Ausbildungsschule zugewiesenen Fachlehreranwärter können mit Zustimmung des Unterrichtenden als Gäste teilnehmen.

(3) Vor Beginn jeder Lehrprobe hat der Fachlehreranwärter einen schriftlichen Unterrichtsentwurf in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Lehrprobe ist von den in Abs. 2 Satz 1 Genannten mit dem Fachlehreranwärter zu besprechen; dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, sich über Anlage, Verlauf und Ergebnis zu äußern.

(4) Über den Verlauf der Lehrprobe, die Besprechung und das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis ist dem Fachlehreranwärter vom Vertreter des Berufspädagogischen Fachseminars oder vom Schulleiter mitzuteilen und auf Antrag des Fachlehreranwärters zu begründen. Unterrichtsentwurf und Niederschrift sind dem Berufspädagogischen Fachseminar zuzuleiten.

§ 8

Halbjahresberichte, unterrichtspraktische Arbeit, Beurteilung des unterrichtspraktischen Ausbildungsstandes

(1) Jeweils am Ende der ersten drei Ausbildungshalbjahre hat der Fachlehreranwärter einen schriftlichen Bericht über die unterrichtspraktische Ausbildung zu erstatten. Die Berichte sind spätestens drei Wochen nach Ende eines Ausbildungshalbjahres dem Leiter der Ausbildungsschule vorzulegen, der sie über den Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars an den für die Ausbildungsschule zuständigen Regierungspräsidenten weiterleitet.

(2) Im zweiten Ausbildungsjahr hat der Fachlehreranwärter eine unterrichtspraktische Arbeit anzufertigen und schriftlich zu erläutern, wie diese im Unterricht umgesetzt worden ist. Bei der Wahl des Themas wird er von dem für das Berufsfeld zuständigen Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragten und dem Mentor in Abstimmung mit dem Schulleiter beraten. Die Arbeit ist spätestens vier Monate vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres dem Leiter der Ausbildungsschule vorzulegen; dabei hat der Fachlehreranwärter zu versichern, daß er die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat. Der Schulleiter bewertet nach Anhörung des Mentors die Arbeit mit einer Vorschlagsnote nach § 16 Abs. 1 und leitet sie dem Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars zu; dieser setzt nach Anhörung des zuständigen Fachleiters oder Ausbildungsbeauftragten des Berufspädagogischen Fachseminars die Note für die unterrichtspraktische Arbeit fest.

(3) Der für das Berufsfeld oder den Bereich, in dem der Fachlehreranwärter ausgebildet wird, zuständige Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragte sowie der Leiter der Ausbildungsschule oder sein Vertreter fertigen spätestens vier Monate vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres je ein Gutachten über den unterrichtspraktischen Ausbildungsstand des Fachlehreranwärters. Die Gutachten sind jeweils in einer Note zusammenzufassen.

(4) Die Gesamtnote über den unterrichtspraktischen Ausbildungsstand des Fachlehreranwärters wird auf der Grundlage der Gutachten in einer gemeinsamen Besprechung, an der der jeweils zuständige Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragte und der Leiter der Ausbildungsschule oder sein Vertreter unter Vorsitz des Leiters des Berufspädagogischen Fachseminars oder eines vom Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars bestimmten Vertreters teilnehmen, festgelegt. Kommt eine Einigung über die Festsetzung der Gesamtnote nicht zustande, so entscheidet der Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars oder der vom Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars bestimmte Vertreter. Über die Besprechung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Entscheidung begründet wird.

(5) Die Gutachten und die Gesamtnote über den unterrichtspraktischen Ausbildungsstand des Fachlehreranwärters sind dem Fachlehreranwärter unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Zweiter Abschnitt

Die Prüfung

§ 9

Zweck

In der Prüfung soll der Fachlehreranwärter nachweisen, daß er das Ziel der berufspädagogischen Ausbildung erreicht hat und die für die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erforderliche Eignung besitzt.

§ 10

Zeit und Ort

Die Prüfung ist am Ende der berufspädagogischen Ausbildung an der Ausbildungsschule abzulegen, an der der Fachlehreranwärter zuletzt tätig war.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß wird bei dem Regierungspräsidenten gebildet, der für die Ausbildungsschule zuständig ist; ihm gehören an

1. ein für berufliche Schulen zuständiger Schulaufsichtsbeamter, bei dessen Verhinderung ein von dem Regierungspräsidenten beauftragter Leiter einer beruflichen Schule als Vorsitzender;
2. der Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars oder ein Vertreter als stellvertretender Vorsitzender;
3. der für die Fachrichtung zuständige Fachleiter oder Ausbildungsbeauftragte;
4. der Leiter der Ausbildungsschule, an der die Prüfung stattfindet, oder dessen Vertreter;
5. der Mentor des Fachlehreranwärters;

6. ein vom Regierungspräsidenten auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Lehrer zu berufendes Mitglied; es muß die Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens einer der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 Genannten, der in Abs. 1 Nr. 3 und 5 Genannten und der in Abs. 1 Nr. 4 Genannten anwesend ist.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Mit Zustimmung des Fachlehreranwärters können Gäste am unterrichtspraktischen Teil der Prüfung und am Prüfungsgespräch teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft der Vorsitzende.

§ 12

Meldung

Der Fachlehreranwärter hat sich in der ersten Hälfte des vierten Ausbildungshalbjahres bis zu einem vom Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars zu bestimmenden Termin bei diesem schriftlich zur Prüfung zu melden. Wer sich nicht zur Prüfung meldet, ist aus der berufspädagogischen Ausbildung zu entlassen, sofern nicht der Regierungspräsident einer Verlängerung der berufspädagogischen Ausbildung zugestimmt hat.

§ 13

Prüfungsteile, Prüfungstermine

(1) Die Prüfung besteht aus

1. dem unterrichtspraktischen Teil,
2. dem Prüfungsgespräch.

(2) Die Prüfungstermine werden durch den Regierungspräsidenten auf Vorschlag des Leiters des Berufspädagogischen Fachseminars festgesetzt.

§ 14

Der unterrichtspraktische Teil

(1) Der unterrichtspraktische Teil besteht aus zwei Lehrproben in arbeitstechnischen Fächern. Der Fachlehreranwärter hält die Lehrproben in verschiedenen, ihm bekannten Klassen.

(2) Die Themen der Lehrproben werden vom Fachlehreranwärter vorgeschlagen. Themen und Dauer der Lehrprobe werden von dem Leiter der Ausbildungsschule, an der die Prüfung stattfindet, unter Berücksichtigung dieses Vorschlags, nach Anhörung des Mentors und im Benehmen mit dem Leiter des Berufspädagogischen Fachseminars oder seines Vertreters festgesetzt. Themen, Dauer und Tag der Lehrproben sind dem Fachlehreranwärter mindestens zehn, höchstens vierzehn Tage vorher durch den Leiter der Ausbildungsschule schriftlich bekanntzugeben.

(3) Vor Beginn des unterrichtspraktischen Teils der Prüfung hat der Fachlehreranwärter dem Prüfungsausschuß einen schriftlichen Entwurf der Lehrprobe in siebenfacher Ausfertigung vorzulegen. In dem Entwurf hat der Fachlehreranwärter zu versichern, daß er ihn selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat; erweist sich diese Versicherung als unrichtig, so ist die Prüfung nicht bestanden. Bei der Durchführung der Lehrproben sind Abweichungen von dem Entwurf zulässig, sofern es die Unterrichtssituation rechtfertigt und die Zielsetzung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Prüfungsausschuß erörtert mit dem Fachlehreranwärter nach Abschluß der Lehrproben deren Anlage, Verlauf und Ergebnis. Diese Erörterung findet vor dem Prüfungsgespräch statt. Bei der Bewertung der einzelnen Lehrproben durch den Prüfungsausschuß sind die Ergebnisse dieser Erörterung sowie die Entwürfe zu den Prüfungsstunden zu berücksichtigen.

(5) Wird der unterrichtspraktische Teil nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden; das Prüfungsgespräch entfällt.

(6) Auf Wunsch ist dem Fachlehreranwärter die Bewertung für die Lehrprobe nach deren Festsetzung bekanntzugeben und zu begründen.

§ 15

Das Prüfungsgespräch

(1) Im Prüfungsgespräch soll der Fachlehreranwärter nachweisen, daß er mit den fachlichen und pädagogischen Fragen der arbeitstechnischen Fächer vertraut ist.

(2) Das Prüfungsgespräch kann sich auf alle Bereiche erstrecken, die Gegenstand der berufspädagogischen Ausbildung waren. Es soll für den einzelnen Fachlehreranwärter in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern.

(3) Das Prüfungsgespräch wird unter der Leitung des Vorsitzenden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgehalten; der Vorsitzende kann jederzeit eingreifen.

§ 16

Einzelbewertung

(1) Die beiden Prüfungsteile werden vom Prüfungsausschuß mit je einer der folgenden Noten bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6)

(2) Auf Wunsch ist dem Fachlehreranwärter die Bewertung für den unterrichtspraktischen Teil der Prüfung nach deren Festsetzung mitzuteilen.

§ 17

Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtbewertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß auf der Grundlage der Note der unterrichtspraktischen Arbeit (§ 8 Abs. 2), der Gesamtnote für den unterrichtspraktischen Ausbildungsstand (§ 8 Abs. 4), der Noten der Klausuren (§ 5 Abs. 3), der Note des unterrichtspraktischen Teils (§ 14) und der Note des Prüfungsgesprächs (§ 15). Dabei zählen die Gesamtnote für den unterrichtspraktischen Ausbildungsstand sowie die Note jeder Klausur und des Prüfungsgesprächs einfach, die Note der unterrichtspraktischen Arbeit zweifach und die Note des unterrichtspraktischen Teiles der Prüfung vierfach. Die Summe der gewichteten Noten ist durch zehn zu teilen.

§ 18

Rücktritt

(1) Tritt ein Fachlehreranwärter

1. aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde oder
2. mit Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten aus einem von ihm zu vertretenden Grunde

von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Ein Rücktritt nach Nr. 2 ist nur einmal zulässig.

(2) Tritt ein Fachlehreranwärter ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten aus einem von ihm zu vertretenden Grunde von der Prüfung zurück oder ist er aus einem solchen Grunde an der weiteren Teilnahme verhindert, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 19

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich nach nochmaliger Teilnahme an einem weiteren Ausbildungshalbjahr zur Wiederholungsprüfung melden; für die nochmalige Teilnahme an einem weiteren Ausbildungshalbjahr entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die in § 5 genannten Klausuren sowie die in § 8 Abs. 2 genannte unterrichtspraktische Arbeit entfallen können.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Kultusminister nach erneuter Teilnahme des Fachlehreranwärters an einem weiteren Ausbildungshalbjahr eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen. Prüfungsteile der vorhergehenden Prüfungen werden bei Wiederholungsprüfungen nicht angerechnet.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

Anlage

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

§ 21

Niederschriften

Über den Verlauf des unterrichtspraktischen Teils der Prüfung und des Prüfungsgesprächs sind Niederschriften anzufertigen. In die Niederschriften sind die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertungen aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22

Übergangsregelungen

Fachlehreranwärter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der berufspädagogischen Ausbil-

dung befinden, leisten diese nach den bisherigen Vorschriften ab; sie werden nach den Vorschriften dieser Verordnung geprüft, wenn dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt wird.

§ 23

Aufhebung früherer Vorschriften

Die Verordnung über die berufspädagogische Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern vom 27. Januar 1968 (GVBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1978 (GVBl. I S. 161)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. April 1987

Der Hessische Kultusminister
Schneider

¹⁾ GVBl. II 322-42

Anlage

Land Hessen
Zeugnis
über die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung
in arbeitstechnischen Fächern

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die Prüfung nach der Verordnung über die berufspädagogische Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern vom 22. April 1987 (GVBl. I S. 73)

an der _____
abgelegt und bestanden.

Es ist ihm/ihr die Gesamtnote _____ ()

zuerkannt worden.

Er/Sie hat damit die
Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern
Berufsfeld/Bereich: _____
erworben.

_____, den _____

Der Prüfungsausschuß

(Vorsitz)

(Siegel)

– Reg-Präs. – _____

*) Notenstufen: Mit Auszeichnung bestanden (1,0 bis 1,4), Gut bestanden (1,5 bis 2,4), Befriedigend bestanden (2,5 bis 3,4), Bestanden (3,5 bis 4,4).

**Geschäftsordnung
des Hessischen Landtags*)**

Vom 23. April 1987

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 31. Januar 1973 (GVBl. I S. 73), zuletzt geändert durch Beschluß des Landtags vom 13. Oktober 1983 (GVBl. I S. 143), wird für die 12. Wahlperiode mit folgender Änderung vorläufig in Kraft gesetzt:

In § 14 Abs. 1 werden nach den Worten „Kulturpolitischer Ausschuß,“ die Worte „Ausschuß für Wissenschaft und Kunst,“ eingefügt.

Wiesbaden, den 23. April 1987

Der Präsident des Hessischen Landtags
Lengemann

*) Ändert GVBl. II 12-7

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 93. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Denkmalschutzgesetz
- Ingenieurkammergesetz – IngKammG –
- Hessisches Gesetz über Kostenträger nach dem Bundes-Seuchengesetz
- Lebensmittelhygiene-Verordnung – HLHV –
- VO über Feldes- und Förderabgaben – FVO –
- Zweites Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister
- Hessische AusführungsVO zum Landpachtverkehrsgesetz
- VO über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluß
- Vierte VO zur Änderung der VO zur Feststellung des Bedarfs an Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schulstufen

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20 (3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (0 61 72) 2 30 56

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonne-
ment. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum
31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag
vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. –
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen
entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von
Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 560

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**